

Kontakte

Mobiles Palliativteam im Bezirk **Reutte**:
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 15:00 Uhr,
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,
Tel. +43 (0) 5672 601 750

Mobiles Palliativteam im **Bezirk Landeck/Imst**:
Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr,
Tel. +43 (0) 5442 600 6102

Mobiles Palliativteam in den
Bezirken Innsbruck Stadt und Land:
Täglich von 8:00 bis 20:00 Uhr,
Tel. +43 (0) 810 969 878

Mobiles Palliativteam im **Bezirk Schwaz**:
Montag bis Freitag 8:00 bis 15:30 Uhr,
Tel. +43 (0) 5242 600 56320

Mobiles Palliativteam im **Bezirk Kufstein**:
Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr,
Tel. +43 (0) 5372 6966 4850

Mobiles Palliativteam im **Bezirk Kitzbühel**:
Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr,
Tel. +43 (0) 5352 606 660

Mobiles Palliativteam im **Bezirk Lienz**:
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,
Tel. +43 (0) 4852 606 82611



Innrain 98, 6020 Innsbruck
Tel. +43 (0) 50 504-75708
E-Mail: christina.wechselberger@tirol-kliniken.at
Website: www.liv.tirol

Impressum

LIV - Landesinstitut für Integrierte Versorgung Tirol
6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Tel. +43 (0) 50 504-75 714
E-Mail: liv@tirol-kliniken.at, Website: www.liv.tirol

Firma: Tirol Kliniken GmbH Firmenbuchnummer: 55332x
Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Innsbruck
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID): ATU 52020209
Fotonachweis: © EKH-Pictures/stock.adobe.com, © Parilov/stock.adobe.com,
© Chinnapong/stock.adobe.com
Herausgeber: Landesinstitut für Integrierte Versorgung Tirol
Redaktion: Manuela Seeberger
Für den Inhalt verantwortlich: Michael Baubin, Thomas Fluckinger, Elisabeth Medicus,
Adolf Schinnerl
Grafische Umsetzung: agindo interaktives marketing

Ein Projekt der Landeszielsteuerungskommission des Landes Tirol.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Rechtlicher Hinweis: Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der wiedergegebenen Informationen.



INFORMATION



Ärztliche Noteinsätze bei Palliativpatienten in der Sterbephase Orientierungshilfe für medizinische Entscheidungen

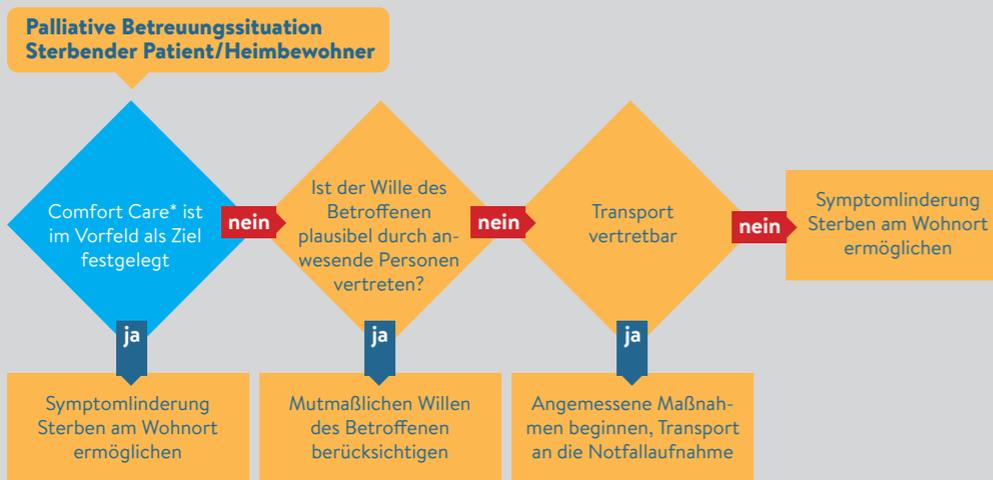


In der Sterbephase können belastende Symptome auftreten, die rasche Hilfe erfordern.
Bei einem Noteinsatz sind Gespräche über die Indikation von invasiven Maßnahmen und über den Willen der Betroffenen im Allgemeinen nicht möglich.

Ziele des vorliegenden Informationsblattes:

- Nach dem Willen der Betroffenen handeln
- Sterben in Würde am Wohnort ermöglichen
- Transporte sterbender Menschen vermeiden
- Sicherheit vermitteln

Ablauf



*Comfort Care: Symptomlinderung steht im Vordergrund

Symptomlinderung bei sterbenden Patienten

Wenn ein Gespräch über das Therapieziel im Vorfeld stattgefunden hat und dieses dokumentiert wurde und/oder eine vorliegende Vorausverfügung des Patienten vorliegt, kann dies für den Notarzt eine Handlungsorientierung sein.

Symptom	Medikament	Dosierung	Bemerkung
Atemnot/Schmerzen	Morphin (Vendal®)	5mg s.c./i.v. titrierend bis Symptomlinderung	Bei Patienten unter Opioidtherapie: 1/6 der TD
Angst/Unruhe	Midazolam	in 1- 2 mg-Schritten s.c/i.v. titrierend bis Symptomlinderung Alternative: 5 mg intranasal	1 mg/ml-Ampullen 5 mg/ml-Ampullen
Pharyngotracheale Sekretion („Rasseln“)	Butyl-Scopolamin (Buscapina®)	20-40mg s.c./i.v.	

Symptomlinderung als Ziel – das Sterben zulassen

Die Dokumentation beinhaltet:

- Aktuelle Diagnosen, Krankheitsstadium, Funktionsstatus, Mobilität
- Hinweis auf Vorausverfügung oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung)
- Ergebnis des Gesprächs über den Patientenwillen (z. B. im Rahmen eines Vorsorgedialogs) und über die medizinische Indikation
- Name, Kontaktdaten und Unterschrift des Hausarztes bzw. des Arztes, der das Gespräch über das Therapieziel geführt hat, Namen der am Gespräch beteiligten Personen, Datum
- Angehörige: Stand der Information, Bezugsperson, Anmerkungen

Je plausibler, konkreter und aktueller diese Dokumente (Vorsorgedialog, Behandlungsplan, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Gesprächsprotokoll) sind, umso mehr stellen sie eine verbindliche Orientierung für die medizinische Entscheidung in der Notsituation dar, wenn sie dem eintreffenden Arzt zeitnah vorgelegt werden.

Vorsorgevollmacht

Eine gültige Vorsorgevollmacht für schwerwiegende gesundheitliche Entscheidungen (vor Rechtsperson errichtet) ermächtigt den Bevollmächtigten, im Namen des Patienten zu sprechen und Behandlungen zuzustimmen sowie Behandlungen abzulehnen. Die Kontaktaufnahme mit dem Bevollmächtigten darf die medizinische Notfallversorgung nicht verzögern.

Patientenverfügung

a) Verbindliche Patientenverfügung (Bestätigung durch Arzt und Rechtsvertreter): Wenn die in der Patientenverfügung vorweggenommene Situation eingetreten ist, so sind die in der Patientenverfügung abgelehnten Maßnahmen nicht zu treffen.

b) Sonstige Patientenverfügungen (bis 2018: „beachtliche“) sind eine zu beachtende Orientierung für medizinisches Handeln. Die abgelehnten Maßnahmen sind umso weniger zu treffen, je mehr die eingetretene Situation der in der Patientenverfügung vorweggenommenen entspricht. Die Suche nach einer Patientenverfügung darf die medizinische Notfallversorgung nicht verzögern.

(Vgl. Patientenverfügungs-Gesetz § 12: Dieses Bundesgesetz lässt medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.)

